

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware, die Lizenzierung von Software sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch die bossinfo.ch AG und die ihr angegliederten Nebengesellschaften (nachfolgend «BI» genannt).

Ausgabe Juli 2021

1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelangen bei allen Verkäufen von Hardwareprodukten und Lizenzierungen von Softwareprodukten («Produkte») sowie Erbringung von Dienstleistungen durch BI zur Anwendung und sind integrierter Bestandteil aller künftigen diesbezüglichen Einzelverträge zwischen BI und dem Kunden.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Kauf-, Lizenz- («Einzelverträge») sowie Dienstleistungsverträge («Einzelaufträge») werden mit gegenseitiger Unterzeichnung einer gültigen Produktbestellung bzw. Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung unter Einbezug der vorliegenden AGB abgeschlossen. Per Fax oder elektronisch übermittelte Geschäftskorrespondenz anerkennen die Vertragspartner als den schriftlichen und unterzeichneten Dokumenten gleichgestellt. Telefonische Bestellungen werden bis zu einem Bestellwert von CHF 3'500.– als rechtsgültig erfolgt betrachtet. Dienstleistungsverträge, Verträge zur Lieferung und/oder Anpassung von Software und Verträge zu Einführungsprojekten von Software und Teilen davon sind immer als einfache Aufträge gemäss Obligationenrecht Art. 394 ff auszulegen.
- 2.2 BI wird nach Möglichkeit Beststellungsänderungen des Kunden für Produkte bis zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft berücksichtigen. Sie kann hierfür im Einzelfall eine Umtriebsgebühr in der Höhe von max. 5% des Vertragspreises erheben. Beststellungsänderungen können Auswirkungen auf vereinbarte Preise, Liefertermine und Art oder Umfang der Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben.

3 Lieferung und Installation von Produkten

- 3.1 Die Lieferung von Produkten erfolgt an die Lieferadresse des Kunden gemäss Einzelvertrag. Lieferkosten und Verpackung werden separat in Rechnung gestellt. Mit dem Versand der Produkte, welche durch den Kunden auf dem Lieferschein bestätigt werden, gehen Nutzen und Gefahren auf den Kunden über. Das Transportrisiko liegt beim Kunden.
- 3.2 BI ist bemüht, angegebene Lieferfristen einzuhalten. Diese stellen jedoch immer Plandaten ohne verzugsbegründenden Charakter dar. Verspätet sich eine Lieferung aus Gründen, welche BI zu vertreten hat, um mehr als einen Monat, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegenüber BI berechtigt, nach ungenutztem Verstreichen einer mit eingeschriebenem Brief angesetzten, angemessenen Nachfrist, von der Bestellung der verspäteten Produkte zurückzutreten.
- 3.3 Soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Installation im Vertragspreis nicht enthalten und fällt unter die Verantwortung des Kunden.
- 3.4 Bei Vornahme der Installation durch BI ist der Kunde für die notwendigen Voraussetzungen in seiner Infrastruktur besorgt (Hardware, Software, Umgebungsbedingungen). Die Annahme gilt als gegeben, sobald die von BI vorgesehenen Tests erfolgreich durchlaufen sind und der Kunde das entsprechende Abnahmeprotokoll unterzeichnet hat. Kommt es, aus nicht von BI zu vertretenden Gründen, innerhalb von 30 Tagen seit

Lieferung nicht zum Unterzeichnen des Abnahmeprotokolls oder setzt der Kunde die Geräte produktiv ein, gelten die Produkte als betriebsbereit installiert und angenommen.

- 3.5 BI behält sich Produktänderungen vor, welche die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen. BI kann Teillieferungen vornehmen und einzeln verrechnen, es sei denn, diese seien wirtschaftlich für den Kunden nicht sinnvoll nutzbar.

4 Erbringung von Dienstleistungen

- 4.1 Die in der jeweiligen Dienstleistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen erbringt BI unter der Leitung und Verantwortung des Kunden. BI wird den Kunden über Tatsachen oder Umstände informieren, welche die Erbringung der beauftragten Leistungen in Frage stellen.
- 4.2 BI steht für eine getreue und sorgfältige Auftragserfüllung nach allgemein anerkannten Industriestandards ein. Der Auftrag gilt mit dem von BI angezeigten Abschluss der im Einzelauftrag beschriebenen Dienstleistungen als erfüllt. Die durch BI zugestellten Projektstatusberichte/Projekt-Controllings gelten als akzeptiert, falls innerhalb der vereinbarten Frist keine Beanstandungen gemeldet werden.
- 4.3 BI ist unter ihrer Verantwortung berechtigt, fachkundige Dritte zur Ausführung von Leistungen beizuziehen. Werden ihr vom Kunden Unterauftragnehmer vorgegeben, ist der Kunde für deren sorgfältige Auswahl verantwortlich.
- 4.4 Vorbehaltlich abweichenden Bestimmungen im Einzelauftrag beträgt die ordentliche Arbeitszeit der BI-Mitarbeiter acht (8) Stunden täglich, 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, von Montag bis Freitag. Ausgenommen die am Firmensitz der BI geltenden, ortsüblichen Feiertage. Für einen Einsatz beim Kunden wird mindestens ein halber Tagessatz in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

Soweit erforderlich, ist BI bemüht, auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Unterstützung zu gewähren. In diesen Fällen gelangen zum jeweiligen Stundensatz folgende Zuschläge zur Anwendung:

Zeiten	Wochentage	Samstage	Sonn- und Feiertage
07.00–20.00	+ 0 %	+ 50 %	+ 100 %
20.00–07.00	+ 50 %	+ 100 %	+ 150 %

- 4.5 BI wird nach Möglichkeit für einen Einzelauftrag eingesetzte Mitarbeiter, die infolge Krankheit oder Unfall an der Erbringung desselben verhindert sind, ersetzen, kann jedoch hierfür keine Haftung übernehmen.
- 4.6 Angaben im Einzelauftrag über Termine und Dauer eines Einzelauftrages vermitteln lediglich Richtwerte.

5 Obliegenheiten des Kunden

- 5.1 Der Kunde erteilt den BI-Mitarbeitern die notwendigen Anweisungen und überwacht ihre Tätigkeit. Er ernennt eine gegenüber BI verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben. Der Kunde wird BI unverzüglich über allfällige Abweichungen zwischen erbrachter und vereinbarter Leistung informieren.

- 5.2 Der Kunde stellt BI kostenlos alle Daten und Informationen sowie gegebenenfalls Einrichtungen, Zutrittsberechtigungen und Parkplätze zur Verfügung, die der BI-Mitarbeiter zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigt.
- 5.3 Bei der Lieferung und Installation von Applikationssoftware wird vom Kunden zwecks Ermöglichung einer rationellen Projektabwicklung zwingend die Bereitstellung eines Fernzuganges vorausgesetzt.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise und Lizenzgebühren bzw. Dienstleistungsansätze ergeben sich aus der gültigen BI-Offerte. Sind die Angaben darin nicht enthalten, kommt die jeweils gültige BI-Preisliste zur Anwendung. Als Währung gilt standardmässig, falls nicht explizit anders festgehalten, Schweizer Franken (CHF).
- 6.2 Bei der Erbringung von Dienstleistungen ausserhalb der Räumlichkeiten von BI werden Reise- und Verpflegungsspesen nach effektivem Aufwand verrechnet. Allfällige Übernachtungsspesen und die damit verbundenen Verpflegungsspesen werden dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt. Sollten bei der Auftrags Erfüllung für BI zusätzliche Kosten durch Umstände entstehen, welche der Kunde zu vertreten hat (z.B. durch Nichterfüllung der vom Kunden gemäss Ziffer 5 zu erbringenden Obliegenheiten), ist BI berechtigt, diesen Aufwand separat in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Die Rechnungstellung erfolgt:
- a) für Produkte (Hardware, Lizenzen und Wartungsverträge)
 - bei Vertragsabschluss
 - b) für Hosting & Cloud-Services
 - bei Aktivierung
 - c) für Wartungsverträge bei Vertragserneuerung
 - 60 Tage vor dem Datum der Erneuerung
 - d) für Dienstleistungen, soweit im Einzelauftrag nicht abweichend geregelt
 - 50% der Gesamtauftragssumme bei Auftragserteilung
 - 50% der Gesamtauftragssumme bei Auslieferung

Wird der Ausliefertermin einseitig durch den Auftraggeber um mehr als 1 Monat verschoben, werden die Zahlungen dennoch fällig. Zusatzleistungen, die nicht ausdrücklich im Einzelauftrag vereinbart wurden, werden monatlich nach Aufwand verrechnet.

- 6.4 Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungszieles ist BI berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 2% über dem Blanko-Kontokorrent-Zinssatz für Blanko-Kontokorrent-Kredite der Berner Kantonalbank zu verlangen. Scheinen Zahlungsansprüche von BI als gefährdet oder gleicht der Kunde fällige Forderungen nicht aus, kann BI weitere Leistungen aussetzen oder Vorauszahlung verlangen.

- 6.5 Wartungsverträge zu Unterlizenzverträgen gemäss Ziffer 9.3 werden erst nach erfolgtem Zahlungseingang bei BI verlängert. Die Konsequenzen inklusive zusätzlicher Kosten aus der Nichtverlängerung beim Lizenzgeber infolge nicht erfolgtem oder verspätetem Zahlungseingang bei BI trägt der Kunde.
- 6.6 Die Preise enthalten alle bis zum Aufstellungsort der Produkte bzw. Erfüllungsort der Dienstleistungen anfallenden gesetzlichen Abgaben wie Zölle und direkte Steuern. Indirekte Steuern (MwSt.) werden separat belastet.
- 6.7 Die Parteien werden Forderungen nur mit schriftlich anerkannten Gegenforderungen verrechnen und im Übrigen keine Zahlungen zurückhalten.

7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises bleiben die Hardwareprodukte und weiteren Lieferungen oder Leistungen von BI in deren Eigentum. Sie ist berechtigt, ihren Eigentumsvorbehalt an Hardwareprodukten sowie Datenträgern und Dokumentationen im zuständigen Register eintragen zu lassen und/oder den Vermieter der Geschäftslokalitäten darüber zu informieren. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder begründeter Annahme, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, ist BI nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die betroffenen Produkte wieder in Besitz zu nehmen und Ersatz des entstandenen Schadens geltend zu machen.

8 Garantie

- 8.1 BI leistet Gewähr, dass die gelieferte Hardware frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, welche den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich beeinträchtigen. Eine Gewähr für die Weiterverkäuflichkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt BI nicht. Von BI bzw. den Herstellern herausgegebene technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen nur dann Zusicherungen dar, wenn sie ausdrücklich als solche von BI schriftlich bestätigt worden sind.

BI wird im Rahmen der vom Hersteller gewährten Produktgarantie allfällige, während der Garantiezeit aufgetretene Material- und Herstellungsfehler der gelieferten Hardware in Abgeltung der Garantieansprüche des Kunden während ihrer Geschäftszeit kostenlos beseitigen, defekte Teile austauschen und die Funktionsfähigkeit sowie schriftlich zugesicherte Eigenschaften wieder herstellen. BI ist berechtigt, hierzu auch ganze Hardwareeinheiten auszutauschen.

Die vertraglich vereinbarte Garantie ist ausgeschlossen bei Schäden, Störungen oder Umständen, die nicht von BI zu vertreten sind. Bei vom Kunden selbst installierten Systemen setzen Gewährleistungsansprüche den Nachweis der ordnungsgemässen Installation voraus.

- 8.2 Bei von ihr hergestellter Software («BI-Software») garantiert BI, dass schriftlich gemeldete, dokumentierte und reproduzierbare Fehler, d.h. Abweichungen gegenüber der schriftlichen Funktionalitätsbeschreibung, innerhalb angemessener Frist kostenlos behoben werden. BI behält sich das Recht vor, anstelle von Nachbesserungsarbeiten dem Kunden eine Folgeversion der Software (Updates und/oder neue

Releases) zu liefern oder eine Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

- 8.3 Garantieansprüche für von BI gelieferte Software von Drittherstellern richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Drittherstellers und müssen vom Kunden auch bei diesem geltend gemacht werden.
- 8.4 BI garantiert, dass von ihr gelieferte BI-Software die schriftlich und ausdrücklich zugesicherten Funktionen und Leistungen erbringt, sofern die BI-Software auf der vertraglich bezeichneten Hardware installiert wird. Können die zugesicherten Funktionen und Leistungen der Software in wesentlichen Teilen nicht erbracht werden, ist der Kunde nach Ablauf einer zweimaligen Nachfrist zur Nachbesserung, die sich nach den zumutbaren Möglichkeiten von BI richtet, unter Ausschluss weiterer Ersatzansprüche berechtigt, eine verhältnismässige Herabsetzung der Preise für die BI-Software zu verlangen. Werden diese Nachfristen von BI zur Nachbesserung nicht genützt, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er dies mit der zweiten Nachfrist angedroht hat und es sich um Mängel handelt, die den Betrieb der BI-Software unmöglich machen. Ist strittig, ob die beanstandeten Mängel den Betrieb der BI-Software unmöglich machen, entscheidet ein Experte gemäss Ziffer 8.8.

Ist der Rücktritt gültig erfolgt, so hat der Kunde die Lizenz zurückzugeben und die Software zu löschen, letzteres nach Erstellen einer Kopie für BI. BI entrichtet dem Kunden die bezahlten Lizenzgebühren, das Honorar für die erbrachten Dienstleistungen sowie vom Kunden für BI ausgelegte Spesen zurück.

Führt der Kunde die Abnahmeprüfung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch oder nutzt er die Ergebnisse produktiv, so gilt die Leistung als abgenommen.

- 8.5 Die Garantiefrist richtet sich nach den Angaben in der Offerte oder der entsprechenden Produktspezifikation. Bei Nichtvorliegen einer ausdrücklichen Garantiefrist gilt eine Frist von 12 Monaten bzw. 3 Monaten für Ersatzteile, ab Lieferung.
- 8.6 Bei Garantiearbeiten, die von BI nicht am Installationsort erbracht werden, trägt der Kunde die Kosten und Risiken der Transporte. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- 8.7 Werden gegen den Kunden Ansprüche wegen angeblicher Verletzung von in der Schweiz anerkannten Patenten oder Urheberrechten durch BI-Software erhoben, wird BI diese auf eigene Kosten abwehren, sofern der Kunde BI hierüber unverzüglich benachrichtigt und ihr die alleinige Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites erteilt sowie ihr die notwendige Unterstützung gewährt. BI übernimmt in diesem Fall die dem Kunden rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzpflichten bzw. Vergleichszahlungen. Wird dem Kunden die Benutzung der Produkte rechtskräftig untersagt, wird BI ihm nach ihrer Wahl entweder das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen, sie austauschen bzw. so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder die Software zurücknehmen und dem Kunden den um die übliche Abschreibung geminderten Lizenzpreis gutschreiben. BI haftet jedoch nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus der Verwendung von BI-Software in Verbindung mit anderen Produkten resultieren.
- 8.8 Ist zwischen den Parteien strittig, ob die Hardware oder Software Mängel im Sinne

von Ziffer 8, insbesondere Mängel, welche zu einem Rücktritt gemäss Ziffer 8.4 berechtigen, vorliegen, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, mit eingeschriebenem Brief ein Schiedsverfahren zu verlangen. Die Vertragsparteien haben sich innert 7 Tagen schriftlich auf einen Einzelschiedsrichter zu einigen, ansonsten der Präsident des Berufsverbandes Swico einen Experten bestimmt. Der Experte entscheidet über das Vorliegen eines Mangels bzw. eines Mangels, der den Betrieb der Software unmöglich macht, endgültig.

9 Softwarelizenz

- 9.1 BI erteilt dem Kunden für die bestellten und bezahlten Software-Produkte (d.h. bestimmte Version von Computerprogrammen in maschinenlesbarem Binär-Code/ Objektcode, Runtime-Version) sowie für das zugehörige Material (Dokumentation soweit beschrieben, Diskette, CD) eine beschränkte, persönliche, zeitlich limitierte, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Lizenz zum Gebrauch entsprechend den nachstehenden Bedingungen. Von BI später gelieferte, neue Versionen oder Änderungen der Software und Software im Quellcode unterliegen ebenfalls diesen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen.
- 9.2 Soweit in der Offerte von BI oder in der Softwareproduktebeschreibung nicht abweichend geregelt, ist der Einsatz der Software nur für den Kunden und nur auf dem im Vertrag bezeichneten Rechner zulässig. Eine Lizenzübertragung auf andere Rechner und/oder Lizenznehmer ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von BI möglich und unterliegt einer Entschädigungspflicht. Die Lizenz berechtigt zum bestimmungsgemässen Gebrauch des Softwareproduktes gemäss der erteilten Lizenzart; Umarbeitung bedarf der schriftlichen Zustimmung von BI. Die Software darf nur insoweit kopiert oder über ein Netzwerk auf ein anderes System übermittelt werden als dies für den lizenzgemässen Betrieb und/oder zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Die so erstellten Kopien haben sämtliche Copyright-Vermerke und weitere Hinweise auf die Immaterialgüterrechte des Originaldatenträgers von BI bzw. des Drittherstellers zu enthalten und dürfen nicht verändert oder ergänzt werden.
- 9.3 Für Softwareprodukte von Drittherstellern tritt BI vorbehältlich abweichender, schriftlicher Vereinbarung («Unterlizenzvertrag») nur als Vermittler auf. Ein Software-Lizenzvertrag kommt ausschliesslich zwischen der Herstellerfirma und dem Kunden zustande.
- 9.4 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschliesslich auf die Software im Objekt-Code. Auch nach Durchführung gesetzlich zulässiger oder schriftlich genehmigter Adaptionen bleibt die Software diesen Bedingungen unterworfen.
- 9.5 Da die Software geschütztes Know-how und Geschäftsgeheimnisse von BI bzw. dem Softwarehersteller enthält, darf der Kunde keine Verfahren anwenden, um aus dem Objektcode den Quellcode oder Teile davon wiederherzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen.

BI wird dem Kunden, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software notwendig ist, auf dessen Anfrage und ausschliesslich zu diesem Zweck die hierfür notwendigen, ihr verfügbaren Informationen zugänglich machen, sofern

sie nicht in der Software-Produktebeschreibung enthalten sind. Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich behandeln

- 9.6 Zeitlich limitiert lizenzierte Software enthält eine elektronische Sperre, welche die Software bei Zeitablauf unbenutzbar macht. Der Kunde wird ausdrücklich auf die daraus resultierenden Folgen aufmerksam gemacht. Er wird diese Sperre beachten und keinerlei Schritte zu ihrer unrechtmässigen Beseitigung unternehmen. Bei Ablauf der Nutzungsberechtigung ist BI die Software (vorbehältlich einer Archivkopie zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften) samt Media und Dokumentation zu retournieren.
- 9.7 Jede über diese Bestimmungen hinausgehende Nutzung ist untersagt. Bei Verletzung dieser Bestimmungen ist BI berechtigt, die dem Kunden erteilten Nutzungsbefugnisse ohne Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühren zu widerrufen. Der Kunde ist bereit, BI jederzeit Aufschluss über die vertragskonforme Nutzung der lizenzierten Software (Version, Einsatzort, Anzahl Sicherheitskopien) zu geben.

10 Haftung

- 10.1 Für direkte Schäden, die sich aus einem Einzelvertrag bzw. Einzelauftrag ergeben, übernimmt BI bei Vorliegen eines Verschuldens eine Haftung bis maximal zur Höhe der jährlichen Lizenzgebühren oder des jährlichen Auftragsvolumens.
- 10.2 BI schliesst jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, für Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb bzw. der Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden aus.

11 Einsatz des Vertragsgegenstandes

Der Kunde trägt die Verantwortung für Auswahl, Gebrauch, Bedienung, Unterhalt und Kontrolle der von BI bezogenen Hardware, Software und Dienstleistungen, wie auch für die Sicherung von Daten und Software, die Bereitstellung von Ausweichlösungen, die Schulung seines Personals sowie die Überprüfung der mit den Vertragsgegenständen bzw. -leistungen erzielten Resultate.

12 Rechte an Dienstleistungsergebnissen

- 12.1 Der Kunde ist berechtigt, die von BI geschaffenen Dienstleistungsergebnisse sowohl für seinen eigenen Bedarf frei zu nutzen als auch zu kopieren und weiterzuverwerten. BI behält sich indes die Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte für die dem Kunden in Erfüllung des Einzelauftrages erbrachten Leistungen und ausgehändigten Unterlagen vor.
- 12.2 BI ist berechtigt, die für den Kunden ausgeführten Einzelaufträge als Referenz in ihren Beziehungen zu anderen Kunden zu benützen. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des Kunden bleibt dabei bewahrt.

- 123 Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben bei Widerruf, Kündigung oder nach Erfüllung eines Einzelauftrages in Kraft.

13 Exportvorschriften

- 13.1 Die Lieferung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen unterliegen Schweizerischen bzw. U.S.-Exportbestimmungen. Der Kunde wird keine Ausfuhr ohne die vorherige Bewilligung des U.S. Department of Commerce bzw. der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vornehmen. BI kann nicht für Verzögerungen ihrer Leistungen haftbar gemacht werden, die sich aus der Einhaltung von U.S.-Exportvorschriften ergeben.
- 13.2 Im Falle einer drohenden oder erfolgten Verletzung von Exportbestimmungen durch den Kunden ist BI berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen einzustellen.

14 Geheimhaltung

- 14.1 BI weist ihre Mitarbeiter an, alle vom Kunden eindeutig als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die sich auf seinen Geschäftsbetrieb beziehen und zur Vertragserfüllung BI zugänglich gemacht werden, mit Diskretion und Sorgfalt zu behandeln.
- 14.2 Die dem Kunden von BI zur Verfügung gestellten Offerten, Dokumentationen, Pläne und anderes, sich auf die gelieferten Produkte beziehendes Material dürfen ohne Zustimmung von BI dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt dieses Materials sowie die darauf bezugnehmenden Informationen vertraulich zu behandeln.

15 Personalabwerbung

- 15.1 Keine Partei darf während der Dauer der Geschäftsabwicklung sowie innerhalb eines Jahres danach Mitarbeiter der anderen Partei ohne deren Einverständnis für sich selbst oder einen Dritten anwerben. Wer einen Mitarbeiter der anderen Partei ohne deren schriftliche Einwilligung selbst anstellt, beschäftigt oder seine Dienstleistungen sonst wie in Anspruch nimmt, bezahlt der anderen Partei für Personalsuche und Personaleinführung eine Entschädigung in der Höhe des hälftigen Jahresgehaltes dieses Mitarbeiters, jedoch wenigstens CHF 50'000.00.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Zusatzvertrag festgehalten werden, der ausdrücklich auf diese AGB sowie den Einzelvertrag bzw. Einzelauftrag Bezug nimmt. Lizenzverträge sind nur in schriftlicher Form gültig.
- 16.2 Sollten Teile dieser AGB oder eines Einzelvertrages bzw. Einzelauftrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile sollen in diesem Fall so ausgelegt werden, dass im Ganzen

der Sinn der AGB und des Vertrages erhalten bleibt.

- 163 Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Kunde erteilt hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass BI für die Vertragserfüllung (z.B. im Kontakt mit Drittherstellern) auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann.
- 164 Die Vertragspartner können jederzeit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere übertragen. Davon ausgenommen bleiben die Bestimmungen aus Ziffer 9.
- 165 Bei Leasinggeschäften anerkennt der Kunde als Leasingnehmer die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen lediglich bezüglich seiner direkten Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber BI als Hersteller und/oder Lieferanten und bestätigt, dass er kein Eigentum an den gelieferten Gegenständen erwirbt.

17 Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Gerichtsstand ist Farnern (BE), Schweiz.